

Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 geändert wird (3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 28/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)“

2. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung entscheidet

1. über Berufungen gegen Bescheide des Stadtschulrates für Wien,
2. über den Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.“

4. § 5 Abs. 1 lit. b, § 6 Abs. 1 lit. c und § 10 Abs. 1 lit. c lauten:

„Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).“

5. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) zwei Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer angehört, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer dürfen nicht derselben Schule des Landeslehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.“

7. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) drei Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.“

8. § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.“

9. In § 7 wird der Ausdruck „§ 13 Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

11. § 10 Abs. 2 lit. b entfällt; die bisherige lit. c erhält die Bezeichnung „lit. b“.

12. § 10 Abs. 2 lit. d erhält die Bezeichnung „lit. c“ und lautet:

„c) einem Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer angehört.“

13. In § 10 Abs. 3 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 oder 2“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

14. § 11 lautet:

„**§ 11.** (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

a) der Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Beamter als sein Stellvertreter,

b) die Landesschulinspektoren für die Pflichtschulen,

c) Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer nicht zuständigen Landesschulinspektor,
- c) einem Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.“

15. In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 und 2“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

16. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission gemäß § 10 Abs. 2 lit. a und b und die Mitglieder der Senate der Disziplinaroberkommission gemäß § 11 Abs. 2 lit. b sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien für eine Funktionsperiode von fünf Schuljahren jeweils vor dem Ablauf des fünften Schuljahres zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein anderes Mitglied in gleicher Weise zu bestellen.“

17. § 13 samt Überschrift lautet:

„Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer

§ 13. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralaussschuss der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jeder Fraktion steht das Nominierungsrecht entsprechend dem Stärkeverhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralaussschusses abgegebenen gültigen Stimmen zu. Die Nominierung erfolgt für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen:

1. Leiter von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,
3. Lehrer an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,
4. Lehrer an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,

5. Lehrer für Werkerziehung an Volksschulen und Lehrer für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
6. Lehrer für den Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen nominiert:

1. Leiter von Berufsschulen und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen,
2. Lehrer an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer,
3. Lehrer für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im jeweils zuständigen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(4) Für jede der in § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppen sind pro Bezirk für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu nominieren. Als Bezirk gilt innerhalb der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 und § 13 Abs. 2 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors oder Berufsschulinspektors, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(5) Für jeden nominierten Vertreter gemäß Abs. 4 sind von der nominierenden Wählergruppe (Fraktion) für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren.“

18. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit Einlangen der Nominierung als bestellt.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, so hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer zu bestellen.“

19. Die §§ 15 und 16 entfallen.

20. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Ist ein Vertreter der Landeslehrer verhindert, so hat dieser einen Stellvertreter zu entsenden. Scheidet ein Vertreter der Landeslehrer aus, so tritt an dessen Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters haben nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

1. wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er abgelehnt wird;
3. wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
4. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;
5. wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung;

(3) Über die Rechtfertigung der Ablehnung gemäß Abs. 2 Z 2 entscheidet endgültig der Vorsitzende der jeweiligen Kommission.

(4) Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist auch auf den Stellvertreter anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er als Vertreter der Landeslehrer ein, so ist innerhalb von vier Wochen von jener Fraktion, von der der bisherige Stellvertreter nominiert worden ist, neuerlich ein Stellvertreter für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.“

21. § 19 lautet:

„**§ 19.** (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1972, LGBl. für Wien Nr. 5/1973, außer Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gemäß den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch erst mit 1. September 2003 wirksam werden.

(3) Die erstmalige Bestellung von Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer auf die Dauer von fünf Jahren im Sinn der §§ 13 und 14 in der Fassung der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 hat rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres 2002/2003 zu erfolgen.

(4) Besteht am 1. September 2003 eine nach den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 einzurichtende Leistungsfeststellungskommission, Leistungsfeststellungsoberkommission, Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission nicht, hat die jeweils für die betreffende Angelegenheit am 31. August 2003 zuständige Kommission die Aufgaben der noch nicht eingerichteten Kommission so lange wahrzunehmen, als die nach den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 einzurichtende Kommission noch nicht eingerichtet ist. Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für diese Verfahren am 31. August 2003 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2003 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.“

22. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1991“ durch das Datum „1. Jänner 2002“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3, 10, 21 (soweit er sich auf § 19 Abs. 1 bis 3 bezieht) und 22 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
2. Art. I Z 4 bis 9, 11 bis 20 und 21 (soweit er sich auf § 19 Abs. 4 und 5 bezieht) mit 1. September 2003.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Bezeichnung des Schultyps „Polytechnischer Lehrgang“ entspricht nicht mehr der heutigen bundesgesetzlichen Terminologie.
2. Hinsichtlich des Ausspruches der Nichtbewährung von Schulleitern/Schulleiterinnen gemäß § 26a Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 fehlt im Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 eine klare Zuständigkeitsregelung.
3. Die Wahl der Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer für die Leistungsfeststellungskommission, die Leistungsfeststellungsoberkommission, die Disziplinarkommission sowie die Disziplinaroberkommission entspricht nicht dem heutigen Verständnis einer zielorientierten und den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie verbundenen Verwaltung.
4. Die Bestimmungen über das Ruhen der Mitgliedschaft in der Leistungsfeststellungs(ober)kommission bzw. der Disziplinar(ober)kommission berücksichtigt nicht die Tatsache, dass durch das mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, nunmehr auch Frauen der Zugang zum Bundesheer eröffnet ist.
5. Die Zusammensetzung der Disziplinar(ober)kommission entspricht nicht dem Gedanken einer schlanken und zielorientierten Verwaltung.

Ziele:

1. Herbeiführung einer mit der bundesgesetzlichen Terminologie konkordanten Schulbezeichnung.
2. Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in Fragen der Zuständigkeit zum Ausspruch der Nichtbewährung gemäß § 26a Abs. 3 LDG 1984.
3. Vereinfachung des Bestellungsmodus der Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer in der Leistungsfeststellungs(ober)kommission sowie der Disziplinar(ober)kommission.
4. Berücksichtigung des GAFB bei den Ruhensbestimmungen.
5. Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Disziplinar(ober)kommission.

Inhalt:

1. Übernahme der bundesgesetzlichen Bezeichnung „Polytechnische Schule“ statt „Polytechnischer Lehrgang“ in das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978.
2. Eindeutige Zuordnung des Ausspruches der Nichtbewährung von Schulleitern/Schulleiterinnen zur Kompetenz der Wiener Landesregierung.
3. Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer in der Leistungsfeststellungs(ober)kommission, sowie der Disziplinar(ober)kommission sollen nicht wie bisher gewählt, sondern von den im jeweiligen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert werden, wobei gleichzeitig die Funktionsperiode von vier auf fünf Jahre verlängert werden soll.
4. Gleichstellung des Ausbildungsdienstes für Frauen im Bundesheer mit dem Präsenz- und Zivildienst.
5. Die Anzahl der Mitglieder der Senate der Disziplinar(ober)kommission wird von jeweils fünf auf drei reduziert.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Vor allem durch den Entfall des aufwändigen Wahlverfahrens bei der Besetzung der oben genannten Kommissionen wird bei der Stadt Wien mit Einsparungen in der Höhe von mindestens 43.603,70 Euro zu rechnen sein.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Gesetz mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)

Allgemeiner Teil

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind ein einfacherer Bestellungsmodus bei der Besetzung der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission sowie der Disziplinaroberkommission durch den Ersatz der Wahl der Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer durch eine Nominierung, welche von den im jeweils zuständigen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) vorzunehmen ist, und die Verringerung der Anzahl der Mitglieder in den Senaten der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission von jeweils fünf auf drei.

Darüberhinaus enthält der Gesetzentwurf diverse Anpassungen an das Bundesrecht sowie eine Verlängerung der Funktionsdauer sämtlicher Kommissionen von vier auf fünf Jahre.

Finanzielle Erläuterungen:

Durch den Entfall des aufwändigen Wahlverfahrens bei der Besetzung dieser Kommissionen durch Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer ist mit Einsparungen zu rechnen. Wie der Stadtschulrat mitteilte, betragen bei der Durchführung der letzten Wahlen im Jahr 1999 allein die Materialkosten mehr als 7.267,28 Euro. An Personalkosten ergaben sich beim Stadtschulrat für Wien bei zusätzlich 100 Arbeitsstunden von mindestens 5 Mitarbeiter/innen ca. 25.435,49 Euro; die Personalkosten für die Kommissionen beim Wahlvorgang selbst betragen 9.156,78 Euro, sodass die nunmehrigen Einsparungen durch den Wegfall der Wahlen sich mit mindestens 42.150,24 Euro zu Buche schlagen.

Auch die teilweise Reduktion der Anzahl der Mitglieder in den oben genannten Kommissionen bewirkt langfristig Einsparungen, die allerdings auf Grund der geringen Häufigkeit des Zusammentretens dieser Kommissionen (ca. 1 Mal jährlich) vernachlässigbar sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Die Bezeichnung „Polytechnische Schulen“ statt „Polytechnische Lehrgänge“ geht auf eine Novelle des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 766/1996) zurück und soll diese Bezeichnung nunmehr auch im Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 berücksichtigt werden. Weiters soll, einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, der Kurztitel des Gesetzes um eine Abkürzung ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Diese Bestimmung ist aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung geboten.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Mit der Novelle BGBl. Nr. 329/1996, zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, wurde § 26a in das LDG 1984 eingefügt, um eine transparente und objektive Verleihung von Leiterstellen zu gewährleisten. Nach Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung sind Ernennungen zu Schulleitern/Schulleiterinnen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam, wobei in diesen Zeitraum bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten der Betrauung mit der Funktion eines Schulleiters/einer Schulleiterin einzurechnen sind. Diese Befristung der Ernennung von Schulleitern/Schulleiterinnen entfällt bei Bewährung. Hinsichtlich des Ausspruches der Nichtbewährung während dieses Erprobungszeitraumes wird nunmehr klargestellt, dass hiezu die Wiener Landesregierung berufen ist. Da dieser Ausspruch nur nach Einholung von Gutachten der Schulbehörde erster Instanz, also des Stadtschulrates für Wien, und des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses vorgenommen werden kann, ist ein gesondertes Vorschlagsrecht des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien entbehrlich.

Zu Z 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 20 (§ 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b, § 6 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, § 7 und § 10 Abs. 1 lit. c und Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 17):

Die Ablehnung des Vertreters der Landeslehrer gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 kann nur von den Parteien des Verfahrens erfolgen. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, soll der Kommissionsvorsitzende endgültig darüber entscheiden, ob die Ablehnung gerechtfertigt ist oder nicht.

Die übrigen Bestimmungen werden dem neuen Nominierungsrecht und geänderten Absatzbezeichnungen angepasst (siehe dazu die Ausführungen zu Z 17 bis 19).

Zu Z 6 und 8 (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3):

Diese Bestimmungen dienen der Vermeidung von Befangenheitsgründen.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 1):

Durch das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, wurde ein „Ausbildungsdienst“ für Frauen im Bundesheer als Ausbildungsverhältnis sui generis in Form einer eigenständigen, zwölfmonatigen Wehrdienstleistung zur Vorbereitung auf eine Übernahme als Berufssoldatin bei jederzeitiger Austrittsmöglichkeit geschaffen.

Durch die gegenständliche Novelle wird diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als neben dem Präsenz- und Zivildienst nunmehr auch der Ausbildungsdienst als Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft in einer Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarkommission gesetzlich verankert wird.

Zu Z 11, 12 und 14 (§ 10 Abs. 2 lit. b und d und § 11):

Mit diesen Bestimmungen wird in Anlehnung an die 4. Novelle zur Dienstordnung 1994 (DO 1994) eine Verringerung der Zahl der Senatsmitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission von fünf auf drei durchgeführt. Da die Vorsitzenden der genannten Kommissionen rechtskundig sein müssen, wird es nicht mehr für erforderlich gehalten, zusätzlich noch einen rechtskundigen Beisitzer als Mitglied dieser Kommissionen zu bestellen. Um eine Reduktion von fünf auf drei Mitglieder zu erreichen, soll weiters ein Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer entfallen.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 5):

Da die Funktionsdauer der Disziplinar(ober)kommission nunmehr fünf statt bisher vier Jahre betragen soll, sind auch die Bestellungen von Mitgliedern dieser Kommissionen durch den Stadtschulrat für Wien auf die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen.

Zu Z 17 bis 19 (§§ 13 bis 16):

Um eine Beschleunigung und Vereinfachung des Bestellvorganges der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommision, der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission zu erzielen, sollen die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an Pflichtschulen nicht mehr gewählt, sondern durch die im jeweiligen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) entsprechend den bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses für sie abgegebenen gültigen Stimmen nominiert werden (§ 13 Abs. 1 bis 3).

Von den in § 13 Abs. 3 genannten Grundsätzen ist nicht bloß der in Abs. 1 normierte Grundsatz des „Verhältniswahlrechtes“, sondern auch die gruppenweise Nominierung erfasst.

Die Nominierung des jeweiligen Stellvertreters hat durch die Fraktion zu erfolgen, die den (Haupt)Vertreter nominiert hat.

Bei der Nominierung ist darauf zu achten, dass die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer nicht derselben Schule des Landeslehrers angehören dürfen, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3). Das ist insbesondere in jenen Fällen

von Bedeutung, wenn es in einem Inspektionsbezirk nur eine Schulart derselben Schule gibt (zB im 9. Bezirk hinsichtlich der Hauptschule).

Die Dauer der Funktionsperiode von fünf Schuljahren (§ 14 Abs. 1) entspricht der in der Dienstordnung 1994 für die Beamten der Stadt Wien vorgesehenen fünfjährigen Bestelldauer in der Disziplinar(ober)kommission. Sollte eine rechtzeitige Nominierung nicht erfolgen, soll das Nominierungsrecht der säumigen Wählergruppe einer Bestellungspflicht des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien weichen (§ 14 Abs. 2). Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist für diese Mitwirkung des Stadtschulrates nicht erforderlich, da der Bundesverfassungsgesetzgeber im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Mitwirkung von Bundesbehörden im Qualifikations- und Disziplinarverfahren bereits vorgesehen und den Landesgesetzgeber ermächtigt hat, die Art dieser Mitwirkung selbst festzulegen.

Eine allfällige Änderung der Zusammensetzung des Zentralausschusses - beispielsweise als Folge einer Personalvertretungswahl - hat auf die bestehende Nominierung keinen Einfluss. Im Fall von Organisationsänderungen (zB Auflösung eines Inspektionsbezirkes) während der Funktionsperiode bleibt die bestehende Nominierung aufrecht.

Zu Z 21 (§ 19):

Diese Norm enthält das für erforderlich gehaltene Übergangsrecht. Die Abs. 2 und 3 sollen die rechtzeitige Bestellung der Kommissionen nach dem neuen Bestellungsmodus sicherstellen, sodass diese Kommissionen mit 1. September 2003 ihre Arbeit aufnehmen können. Abs. 4 trifft Vorsorge für den Fall, dass diese Bestellung wider Erwarten doch nicht rechtzeitig erfolgt. Diesfalls sollen die für die jeweilige Angelegenheit bis 31. August 2003 zuständig gewesenen Kommissionen weiterhin zuständig sein. Diese Perpetuierung der Zuständigkeit umfasst auch die bis 31. August 2003 bestehenden Normen über die Zusammensetzung der Senate. Die Zuständigkeit soll allerdings nur so lange weiter bestehen, als nicht die „neue“ Kommission (vollständig) bestellt ist. Zu diesem Zeitpunkt soll die Zuständigkeit zur Erledigung auf die „neue“ Kommission übergehen, es sei denn, die „alte“ Kommission hat bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Allgemein gilt, dass am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren von den bisherigen Behörden weiterzuführen sind, wenn bereits eine mündliche Verhandlung vor ihnen stattgefunden hat. Wurde eine solche noch nicht durchgeführt oder ist eine solche nach dem 31. August 2003 auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG neuerlich durchzuführen, geht die Zuständigkeit in der betreffenden Angelegenheit auf die „neue“ Kommission über.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 2):

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ein Verweis auf Bundesgesetze nur statisch möglich. Derzeit sind, soweit das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 auf Bundesgesetze verweist, diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Die vorliegende Novelle soll dazu benutzt werden, diese Verweisung zu aktualisieren.